

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND NEUBAU DES ZENTRALSPITALS IN BAAR

ANTRAG VON KARL RUST, ZUG, ZUR 2. LESUNG

VOM 18. AUGUST 2003

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Karl Rust, Zug, zur 2. Lesung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Neubau des Zentralspitals in Baar folgenden Antrag:

Neuer Artikel zum Beschlussesentwurf 1084.5:

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat jede allfällig mögliche Überschreitung des Absolutbetrags des Objektkredits beim Bauvorhaben „Zentralspital“, welche Auswirkungen auf die Investitionsrechnung des Kantons haben kann, vorgängig der Ausgabentätigung zur Genehmigung vor.

Ausserdem wird dem Kantonsrat jährlich auf die Budgetsitzung hin (erstmals an der Budgetsitzung 2003 für das Budgetjahr 2004) mit Hilfe eines laufend aktualisierten Business Plans aufgezeigt, wie sich unter Berücksichtigung des Leistungsauftrags die Bau- und anderen Investitionskosten auf die Laufende Rechnung der Betriebsgesellschaft SBZ AG sowie die Laufende Rechnung des Kantons auswirken.

**Begründung:**

Die Antworten des Regierungsrates auf verschiedene der von mir aufgeworfenen sieben Fragen vermochten mich nicht vollständig zu überzeugen. Ungenügend beantwortet worden ist insbesondere die Frage, ob der Kanton wegen überhöhter Investitionskosten das Risiko läuft, auf den anfallenden Mehrkosten sitzen zu bleiben, weil die Krankenversicherer nur noch leistungsorientierte Pauschalen bezahlen.

Nachdem der Regierungsrat bei der Beantwortung meiner Fragen aufgezeigt hat, dass die Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) dem kantonalen Haushalt als Ganzes insbesondere wegen der Finanzierungspflicht für die Behandlung in Privatspitälern zwischen 1.5 und 2 Steuerprozenten an Zusatzaufwendungen bescheren dürfte, muss unter allen möglichen Umständen verhindert werden, dass die Entlastungsmöglichkeiten der KVG-Revision bei den öffentlichen Spitälern im Bereich der Spitalfinanzierung (vgl. Seite 7 der Antwort des Regierungsrates vom 12. August 2003 auf meine sieben Fragen, Vorlage Nr. 1084.6, Laufnummer 11238) wegen zu hoher Investitionskosten nicht vollständig ausgeschöpft werden können. Sonst erhöht sich nämlich der Zusatzaufwand für den kantonalen Haushalt unter

sonst gleichbleibenden Rahmenbedingungen nicht nur in der Investitions-, sondern auch in der Laufenden Rechnung noch weiter, weil der Kanton als Aktionär der SBZ AG auf den daraus entstehenden Defiziten der SBZ AG sitzen bleibt.

Für die nächsten zwei Jahrzehnte dürften die Höhe der Investitionskosten und damit auch die Amortisationen im Rahmen der leistungsorientierten Pauschalen gemäss KVG-Revision für die SBZ AG massgeblich durch das hier in 2. Lesung zu beratende Bauvorhaben und den dafür aufzuwendenden Objektkredit bestimmt werden. Es muss daher alles Mögliche unternommen werden, um den hier zu sprechenden Kredit nicht zu überschreiten. Deshalb muss der Kantonsrat von Anfang an die Möglichkeit haben, allfällige zusätzliche Aufwendungen in der Investitionsrechnung abzuwehren.

Aus dem gleichen Grund soll die SBZ AG verpflichtet werden, erstmals an der Budgetsitzung 2003 für das Budgetjahr 2004 und danach jährlich für die Budgetsitzung des Kantonsrates einen aktualisierten Business Plan vorzulegen. Dieser soll u.a. unter Berücksichtigung des Leistungsauftrags Auskunft geben, wie die Kosten des Bauvorhabens Zentralspital eingehalten werden, welche Auswirkungen das Bauvorhaben auf die Laufende Rechnung der SBZ AG und damit auch in letzter Konsequenz auf die Laufende Rechnung des Kantons hat.

Solche Business Pläne sind für das zugerische Gesundheitswesen nichts Neues. Erfolgreich angewendet wird dieses Instrument heute bereits von der Bürgergemeinde Zug beim Projekt Altersheim Mühlmatt Oberwil (20 Mio. Fr.) und beim Bau der Alters- und Pflegestiftung Klösterli Unterägeri (24 Mio. Fr.). Der Business Plan wird zudem auch für Benchmark-Vergleiche z.B. bei der Feststellung der Konkurrenzfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit eingesetzt.

Um nicht Anreize zu Kostenüberschreitungen Vorschub zu leisten, denen der Kantonsrat nur noch über Nachtragskredite notgedrungen zustimmen muss, weil er vor ein fait accompli gestellt wird, ist zudem sicherzustellen, dass jeder Franken, welcher über die budgetierten Absolutbeträge des Objektkredits hinaus an Kosten verursacht wird, vorgängig der Genehmigung des Kantonsrats unterstellt wird.

Der geforderten Preisstabilität muss meines Erachtens auch der TU-Vertrag dienen. Allerdings müssen vor allem bei einem Spitalneubau auch die Kompetenzen und Konsequenzen bei Bestellungen und Bestellungsänderungen, welche zu einer absoluten Erhöhung des Objektkredits führen würden, sichergestellt werden.

Als Unternehmer weiss ich aus langjähriger Erfahrung, dass die Gefahr von Kostenüberschreitungen sonst gross werden kann. Denn wer Geld von Dritten ausgeben kann, der schaut in der Regel weniger sorgsam dafür, als wenn er es selbst bezahlen müsste.

In diesem Sinn gilt auch hier: Vorbeugen ist besser als heilen. Stimmen Sie deshalb meinem vorbeugenden Antrag zu.